

# **Satzung**

## **des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V.**

**Stand: Februar 2021**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **SATZUNG**

I.	Allgemeine Bestimmungen.....
II.	Mitgliedschaft.....
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....
IV.	Organe des NFV.....
V.	Beschließende Versammlungsorgane auf Verbandsebene.....
VI.	Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene.....
VII.	Die Revisionsstelle
VIII.	Die Rechtsorgane auf Verbandsebene.....
IX.	Organe auf Bezirks- und Kreisebene.....
X.	Sonstige Bestimmungen.....

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Niedersächsische Fußballverband (NFV) ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinen im Lande Niedersachsen, in denen der Fußballsport gepflegt und gefördert wird.
- (2) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Namen „Niedersächsischer Fußballverband e.V.“ eingetragen.
- (3) Der NFV hat seinen Sitz in Barsinghausen.

### § 2

#### Verbandsgebiet und Verbandfarben

- (1) Das Verbandsgebiet des NFV ist das Land Niedersachsen.
- (2) Die Farben des Verbandes sind Rot-Weiß.

### § 3

#### Zweck und Aufgabe

- (1) Der NFV ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen **sowie jeder Form von** diskriminierenden oder **menschen**verachtenden **Einstellungen und** Verhaltensweisen entschieden entgegen. **Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der NFV verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.**

Jedes Amt im NFV ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des NFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

- (2) Zweck und Aufgabe des NFV ist es insbesondere nachhaltig,
  - a) den Spielbetrieb im Amateurbereich zu führen und zu organisieren. Im Vordergrund steht dabei
    - den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern.
    - in Wettbewerben der Amateur-Spielklassen die Meister, in Pokalwettbewerben die Sieger ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen im Rahmen seiner Ordnungen zu treffen.
    - die Gründung neuer und die Erweiterung bestehender Vereine zu fördern.

- (3) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) **150** Delegierten der Mitglieder aus den Kreisen,
  - b) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
  - c) je **zwei** Delegierten der Bezirke,
  - d) den Delegierten der Vereine, deren Mannschaften gemäß der letzten Bestandserhebung in den Spielklassen (Herren / Frauen) von der Oberliga Niedersachsen aufwärts spielen, und zwar je **Verein** ein Delegierter.
- (4) Die Delegierten aus den Kreisen werden wie folgt ermittelt:  
Jedem Kreis steht ein stimmberechtigter Delegierter zu. Die Zahl der restlichen Delegierten wird entsprechend der Gesamtmannschaftszahl (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) der Kreise nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Maßgeblich ist die Mannschaftszahl gemäß der letzten vorliegenden Bestandserhebung.
- (5) Die Delegierten gemäß Ziffer 3a), 3c), 3d) der Kreise, Bezirke und Vereine sind dem Verband von den Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorständen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag namentlich zu benennen. Für den Fall, dass ein benannter Delegierter an der Teilnahme am Verbandstag verhindert ist, können die Kreis- bzw. Bezirks- und Vereinsvorstände einen Vertreter mit entsprechender Vollmacht benennen.
- (6) Jeder Delegierte des Verbandstages hat eine Stimme. **Die schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Ein Delegierter darf bis zu drei Stimmen, inklusive seiner eigenen, auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für den jeweiligen Verbandstag insgesamt übertragen werden. Die Übertragungsvollmacht muss beim Einlass dem Wahlleiter vorgelegt werden, damit sie gültig ist.**
- (7) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
- a) die Vorsitzenden der Rechtsorgane auf Verbandsebene,
  - b) **der Sprecher** der Revisionsstelle,
  - c) die **Vorsitzenden** der Kommissionen
  - d) die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des Verbandes.

## § 20

### Einberufung und Vorsitz

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet im Turnus von drei Jahren im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.
- (2) Der Verbandstag wird durch das Präsidium einberufen.

- (3) Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens zehn Wochen **in Textform** und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter [www.nfv.de](http://www.nfv.de) zu erfolgen.
- (4) Anträge zum Verbandstag sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor dem Verbandstag beim Verband einzureichen. Antragsberechtigt sind außer den Mitgliedern alle Organe auf Verbandsebene sowie die Bezirks- und Kreisvorstände.
- (5) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident.
- (6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den hierüber gefassten Beschlüssen des Verbandstages und des Verbandsvorstandes, wie sie in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind.
- (7) Außerordentliche Verbandstage können vom Präsidium einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte es beantragen. Die Einberufung erfolgt nach obigen Vorschriften, wobei die Einberufungsfrist mindestens fünf Wochen und die Antragsfrist drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag beträgt.
- (8) Die Kosten des Verbandstages tragen
  - a) der Niedersächsische Fußballverband
    - für den Verbandsvorstand,
    - für die Verbandsausschüsse, die Revisionsstelle, die Rechtsorgane, die Kommissionen, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder,
  - b) die Kreise, Bezirke und Vereine:
    - für die von ihnen entsandten Delegierten.
- (9) Über jede Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Präsidenten, der die Tagung leitet, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 20a**

#### **Online-Verbandstag**

- (1) Das Präsidium kann beschließen und in seiner Einladung mitteilen, dass die Teilnehmer des Verbandstages gem. § 19 Abs. 3 und 7 ohne Anwesenheit an dem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Verbandstag).**
- (2) Für den Online-Verbandstag gelten die Bestimmungen für den ordentlichen und außerordentlichen Verbandstag entsprechend mit der Ausnahme, dass die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes gem. § 60 nicht auf einem Online-Verbandstag beschlossen werden kann. Ergänzende Durchführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.**

**(3) Diese Bestimmungen gelten für die weiteren beschließenden Versammlungsorgane auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene entsprechend.**

**§ 21**

**Aufgaben des Verbandstages**

- (1) Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Verbandsorganen übertragen sind. Er kann Beschlüsse des Vorstandes und Verbandsjugendbeirates auf Antrag aufheben und anders entscheiden.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Wahl des Präsidiums
  - b) die Wahl der Verbandsausschussvorsitzenden gemäß § 27 Abs. 1e und § 30 Abs. 2
  - c) die Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandssportgerichts und des Obersten Verbandssportgerichts.
  - d) Bestätigt werden die von den Bezirkstagen gewählten bzw. die vom Bezirksbeirat gemäß § 44 Abs. 3 kommissarisch bestellten Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten. § 25 Abs. 4 ist zu beachten.  
Bestätigt werden ferner der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses, der vom Verbandsjugendbeirat gewählt wird und der Sprecher des Direktoriums, der durch das Präsidium berufen wird.
  - e) die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
  - f) die Festlegung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Höhe der Beiträge,
  - g) die Entlastung des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung,
  - h) die Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
  - i) die Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen,
  - j) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.

**§ 22**

**Abstimmungsregelungen und Wahlen**

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen gemäß § 19 Abs. 3 anwesend sind.
- (2) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Gebietsänderungen, Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes (siehe §§ 6, 58 und 60).

- (3) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorschläge gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer erhalten, so nehmen außer dem, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.

Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, wird die Wahl wiederholt.

Stehen mehrere gleichrangige Ämter zur Wahl an und liegen mehr Wahlvorschläge als zu besetzende Ämter vor, ist für jedes Amt ein gesondertes Wahlverfahren durchzuführen. Liegen für jedes zu wählende Amt genauso viele Wahlvorschläge wie zu besetzende Ämter vor, ist eine Blockwahl zulässig, sofern kein Delegierter widerspricht.

- (4) Abstimmungen und Wahlen können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung elektronischer Abstimmungen und Wahlen werden durch die Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.**

## § 23

### Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
  - b) Rechenschaftsberichte des Präsidiums, der Verbandsausschüsse und der Verbandsrechtsorgane
  - c) Bericht der Revisionsstelle
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres
  - e) Festsetzung der Beiträge
  - f) Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen
  - g) sonstige Anträge
  - h) Entlastungen
  - i) Neuwahlen
  - j) Verschiedenes.

- (8) In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand mit vorläufiger Wirkung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, durch die jedoch die Rechte der Mitglieder nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung mit Dreiviertelmehrheit durch den nächsten ordentlichen Verbandstag.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Gebietsänderungen oder Zusammenschlüsse von Kreisen oder Bezirken.
- (10) Antragsberechtigt zur Herbeiführung von Beschlüssen durch den Vorstand sind alle Verwaltungsorgane auf Verbandsebene sowie die Kreis- und Bezirksvorstände.

## **§ 26**

### **Der Verbandsjugendbeirat**

- (1) Dem Verbandsjugendbeirat obliegt die Beratung des Verbandsjugendausschusses in allen jugendspezifischen Angelegenheiten des Verbandes. Er spricht Beschlussempfehlungen zur Änderung der Satzung und der Ordnungen für das Präsidium und den Vorstand aus.
- (2) Der Verbandsjugendbeirat setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse
  - b) den Vorsitzenden der Bezirksjugendausschüsse

c) den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses

d) den Vertretern der Mitgliedsvereine (pro Jugendstaffel, die auf Verbandsebene spielt, sind von den Mitgliedsvereinen zwei Vertreter zu benennen).

Die Mitglieder des Verbandsjugendbeirates verfügen jeweils über eine Stimme.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsjugendbeirates teilnehmen.

- (3) Der Verbandsjugendbeirat wählt die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses. Für die Wahl der Beisitzer hat das Präsidium Vorschlagsrecht. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag (Vorsitzender) bzw. Verbandsvorstand (Beisitzer). Wird ein vom Verbandsjugendbeirat gewähltes Ausschussmitglied nicht bestätigt, kann der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses ein neues Mitglied kommissarisch bestellen.
- (4) Der Verbandsjugendbeirat tritt grundsätzlich einmal im Jahr zusammen; in den Kalenderjahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, spätestens drei Monate vor dem Verbandstag. In der Tagung des Verbandsjugendbeirates, die dem Verbandstag vorausgeht, erfolgen die Wahlen gemäß Abs. 3.

Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss mit einer Frist von vier Wochen.

- (5) Außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagungen können vom Verbandsjugendausschuss einberufen werden, wenn ein dringender Grund vorliegt. Eine außerordentliche Verbandsjugendbeiratstagung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe eines oder mehrerer gemeinsamer Tagesordnungspunkte dies beantragen. Die Einberufung erfolgt gemäß Abs. 4.



## **VI. Die Verwaltungsorgane auf Verbandsebene**

### **§ 27**

#### **Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten Finanzen
  - c) dem Sprecher des Direktoriums
  - d) den Vorsitzenden der vier Bezirke Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems als weitere Vizepräsidenten
  - e) den Vorsitzenden der sechs Verbandsausschüsse als weitere Präsidiumsmitglieder

Mindestens ein Präsidiumsmitglied muss weiblich sein.

- (2) Der Ehrenpräsident bzw. die Ehrenpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Direktoriums nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Direktoren nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Die Direktoren sind hauptberuflich angestellt. Die Entscheidung über deren Anstellung trifft das Präsidium.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

### **§ 28**

#### **Aufgaben des Präsidiums**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Vertretung des NFV.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Präsident,
- der Vizepräsident Finanzen,
- der Sprecher des Direktoriums

Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass regelmäßig der Präsident und nur im Verhinderungsfall der Vizepräsident Finanzen oder der Sprecher des Direktoriums den Verband vertreten.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht dem Gesamtpräsidium oder anderen Organen des NFV zugewiesen sind. Einzelheiten werden durch eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Das Präsidium überwacht die Einhaltung der Satzung und der Ordnungen des NFV und kann Beschlüsse der Verbandsausschüsse sowie der Organe der Kreise und Bezirke mit Ausnahme der Rechtsorgane außer Kraft setzen, wenn diese satzungs- oder rechtswidrig sind. Es hat das Recht, gegen Entscheidungen des Obersten Verbandssportgerichts Beschwerde einzulegen. Es kann Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Rechtsorganen mit dem Ziel der Strafverschärfung einlegen.
- (4) Das Präsidium bestätigt die Entscheidung des Verbandsschiedsrichterausschusses über die Einteilung der Schiedsrichter, die auf Verbands- oder einer höheren Ebene künftig eingesetzt werden sollen.
- (5) Das Präsidium übt das Gnadenrecht gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung aus.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, zur Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen und Beauftragte zu berufen und abuberufen.
- (7) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Sprecher des Direktoriums sind gemeinsam befugt, zwischen den Sitzungen des Präsidiums über unaufschiebbare Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen und diese zu vollziehen. Das Präsidium ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (8) Das Präsidium bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Verbandsgeschäftsstelle. Die Leitung obliegt dem Direktorium, das die Geschäftsstelle gemäß der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse führt. Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied eines Verwaltungsorgans, eines Rechtsorgans, der Revisionsstelle oder Rechnungsprüfer aller Ebenen bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung von jeder Tätigkeit durch schriftlich begründete Entscheidung zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Obersten Verbandssportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.**

## § 29

### **Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen**

- (1) Der Präsident ist oberster Repräsentant des NFV. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung und die Richtlinienkompetenz. Er führt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Geschäfte des Verbandes nach den Vorschriften der Satzung und den Ordnungen des NFV sowie nach Maßgabe der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse. Er führt auf dem Verbandstag und im Verbandsvorstand den Vorsitz.

- (2) Im Verhinderungsfall wird der Präsident bei der Führung der Verbandsgeschäfte grundsätzlich durch den Vizepräsidenten Finanzen oder den Sprecher des Direktoriums vertreten. Weitere Einzelheiten der Vertretung sowie die von den Vizepräsidenten zu übernehmenden besonderen Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums zu bestimmen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung und den Beschlüssen des Verbandstages sowie des Verbandsvorstandes. Er überwacht die Rechnungsführung der nachgeordneten Gliederungen.

### § 30

#### Die Verbandsausschüsse

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben in bestimmten Bereichen werden folgende Verbandsausschüsse gebildet:
  - a) der Spielausschuss,
  - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
  - c) der Jugendausschuss,
  - d) der Schiedsrichterausschuss,
  - e) der Ausschuss für Qualifizierung
  - f) der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung
- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und Beisitzern zusammen. Die Vorsitzenden werden vom Verbandstag, die Beisitzer auf Vorschlag des Präsidiums vom Verbandsvorstand gewählt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Mitglieder des Verbandsjugendausschusses, für die § 26 Abs. 3 Anwendung findet. **Die Vertreter der jungen Generation (Beisitzer im Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und im Jugendausschuss) dürfen zum Zeitpunkt ihrer ersten Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die einmalige direkte Wiederwahl ist auch nach Überschreitung der Altersgrenze zulässig.**
- (3) Die in den §§ 31 bis 36 ausgewiesenen Zuständigkeiten der Ausschussbeisitzer können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Verbandsvorstandes zusammengelegt und in Personalunion ausgeübt werden.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, bestimmte Aufgaben aus ihrem Bereich an Einzelpersonen zu delegieren und die Aufgaben innerhalb der Ausschüsse bei Bedarf abweichend zu verteilen. Im Bedarfsfall können die Vorsitzenden der zuständigen Ausschüsse auf Bezirksebene beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Die Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes und des Obersten Verbandssportgerichtes haben das Recht, in den Verbandsausschüssen über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.

## § 31

### Der Verbandsspielausschuss

- (1) Der Verbandsspielausschuss ist zuständig für die Durchführung des Spielbetriebes auf Verbandsebene nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Er betreut die Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sieben Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Spielleiter Oberliga Niedersachsen,
  - Beauftragter für den Pokalwettbewerb, Beachsoccer und Futsal,
  - Beauftragter Ü-32 bis Ü-60-Meisterschaften
  - Spielleiter Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
  - Spielleiterin Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball)
  - Schiedsrichteransetzer (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss)
  - Vereinsvertreter Oberliga Niedersachsen

## § 32

### Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

- (1) Dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs.
- (2) Diesem Ausschuss gehören die Vorsitzende und **sechs** Beisitzer/innen mit nachstehenden Funktionen an:
  - Beauftragte für Frauenfußball,
  - Beauftragte für Mädchenfußball,
  - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball,
  - Beauftragte für Auswahlmaßnahmen
  - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsschiedsrichterausschuss),
  - **Vertreter der jungen Generation.**

### § 33

#### Der Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die fußballspezifische Jugendarbeit und die Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen. Er arbeitet zu diesem Zweck mit Schulbehörde und Schulen zusammen.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und **sechs** Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
  - Beauftragter für Schulfußball,
  - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
  - Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen,
  - Beauftragte für Mädchenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
  - **Vertreter der jungen Generation.**
- (3) Die Tätigkeit des Jugendausschusses regeln die Bestimmungen der Jugendordnung.

### § 34

#### Der Verbandsschiedsrichterausschuss

- (1) Der Verbandsschiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und fünf Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Beauftragter für Schiedsrichterbeobachtung,
  - Schiedsrichteransetzer,
  - Beauftragte für Schiedsrichterfragen im Frauenfußball,
  - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Schiedsrichterwerbung,
  - Schiedsrichterlehrwart, Beauftragter für Betreuung der Jungschiedsrichter.

In Personalunion ist einer der beiden Schiedsrichterlehrwarte Beisitzer im Verbandsausschuss für Qualifizierung.

## § 35

### Der Verbandsausschuss für Qualifizierung

- (1) Dem Verbandsausschuss für Qualifizierung obliegt die Erarbeitung und Entwicklung der Lehrprogramme und der Lehrinhalte der Lehrarbeit des Verbandes nach den Bestimmungen der Lehrordnung. Er ist verantwortlich für die Aufstellung und die Durchführung des Lehrgangsplanes in Zusammenarbeit mit den anderen Ausschüssen. Er hat ferner die Aufgabe, alle Maßnahmen des Verbandes im Bereich der Talentförderung zu konzipieren und deren Umsetzung zu koordinieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und sechs Beisitzer mit nachstehenden Funktionen an:
  - Beauftragter für Qualifizierung (fußballspezifisch),
  - Beauftragter für Qualifizierung (fußballverwaltend),
  - Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
  - Beauftragte für Talentförderung und Lehrarbeit Juniorinnenfußball (in Personalunion gewählte Beisitzerin im Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball),
  - Beauftragter für Schulfußball (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsjugendausschuss),
  - Schiedsrichterlehrwart (in Personalunion gewählter Beisitzer im Verbandsschiedsrichterausschuss),

## § 36

### Der Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

- (1) Dem Verbandsausschuss für gesellschaftliche Verantwortung obliegt es, die Ausrichtung der Verbandsarbeit an den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit sicherzustellen. Damit einhergehend ist er verantwortlich für die Steuerung und Wirksamkeitsprüfung verbandsseitig initiiert Maßnahmen, die der Ausschöpfung sozialer Potenziale innerhalb des Fußballs dienen. Ferner besteht seine Aufgabe darin, das nachhaltige Handeln des Verbandes sowie die damit verbundene Übernahme gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung in Regelmäßigkeit zu dokumentieren.
- (2) Diesem Ausschuss gehören der Vorsitzende und neun Beisitzer an. Letztere Kraft Amtes:
  - Vorsitzende Verbandsausschuss f. Frauen- und Mädchenfußball
  - Vorsitzender Verbandsjugendausschuss
  - Vorsitzender Verbandsschiedsrichterausschuss
  - Vorsitzender Verbandsausschuss für Qualifizierung
  - Vorsitzender Verbandsspielausschuss
  - Vorsitzender Kommission Ehrenamt
  - Vorsitzender Kommission Vielfalt
  - Vorsitzender Kommission **Lizenzierung**
  - Vorsitzender Kommission Schulfußball

## **§ 41**

### **Strafbefugnis von Verwaltungsorganen**

- (1) Das Präsidium sowie die Kreis- und Bezirksvorstände können gegen unmittelbare und mittelbare Mitglieder Geldstrafen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen, wenn diese ihren Verpflichtungen gem. § 13 der Satzung auch nach Mahnung nicht nachkommen.
- (2) Verwaltungsorgane des Verbandes, die sich mit dem Spielverkehr befassen, können aufgrund von Vorfällen im Zusammenhang mit der Austragung von Spielen gegen mittelbare Verbandsmitglieder und Vereine Spielsperren bis zu acht Spieltagen, jedoch nicht über acht Wochen, und Geldstrafen in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe aussprechen. Sie dürfen in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren führen.
- (3) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane nach den Absätzen 1 und 2 ist die gebührenfreie Anrufung beim gleichrangigen Sportgericht möglich. Einzelheiten regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

## **IX. Organe auf Bezirks- und Kreisebene**

### **§ 42**

#### **Der Bezirkstag**

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Beschlussorgan auf Bezirksebene. Er kann Beschlüsse des Bezirksjugendbeirates und der Verwaltungsorgane im Bezirk sowie der ihm angehörenden Kreise aufheben und anders entscheiden. Er wählt den Bezirksvorstand, die Rechnungsprüfer, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Sportgerichts sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendausschusses, dessen Wahl durch den Bezirksjugendbeirat er bestätigt.
- (2) Die den Verbandsmitgliedern in Angelegenheiten des Bezirks zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung von stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.
- (3) Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Mitglieder, wobei jedem Kreis für je angefangene 100 spielende Mannschaften (Junioren, Juniorinnen, Frauen und Herren) ein Delegierter zusteht,
  - b) den Mitgliedern des Bezirksbeirates.

Die Auswahl der Delegierten zu a) hat von den Kreisen so zu erfolgen, dass jede Bezirks- und Kreisspielklasse aus dem Seniorenbereich möglichst vertreten ist. Reicht die Anzahl der Delegierten nicht aus, dass jede Spielklasse vertreten ist, haben Vertreter der höheren Spielklasse auf die Delegation Anspruch. Bei der Auswahl der Delegierten ist eine möglichst große Zahl von Vereinen zu berücksichtigen.

- (4) Mit beratender Stimme nehmen die Beisitzer der Bezirksausschüsse, die Mitglieder des Bezirkssportgerichts, die Bezirksrechnungsprüfer und die Ehrenmitglieder teil.
- (5) Der Bezirkstag findet in einem Turnus von 3 Jahren statt.  
Die Termine für die Bezirkstage werden von den Bezirksvorständen festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Bezirksvorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen **in Textform** und durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Verbands über den Internetauftritt des NFV unter [www.nfv.de](http://www.nfv.de). Anträge zum Bezirkstag müssen mit einer Frist von drei Wochen gestellt werden.
- (6) Die Tagesordnung des Bezirkstages hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:
- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten,
  - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Rechtsorgans,
  - c) Bericht der Rechnungsprüfer,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans für den ordentlichen Haushalt des folgenden Geschäftsjahres,
  - e) Anträge,
  - f) Entlastungen,
  - g) Neuwahlen,
  - h) Verschiedenes.
- (7) Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Bezirkstages können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben.
- (8) Abstimmungsregelungen und Wahlen richten sich nach den Vorschriften, wie sie für den Verbandstag bestehen.
- (9) Die Einberufung eines außerordentlichen Bezirkstages erfolgt bei einem wichtigen Grund durch den Bezirksvorstand. Die Einberufung muss erfolgen, wenn 15 Prozent der Verbandsmitglieder im Bezirk beim Bezirksvorstand einen solchen außerordentlichen Bezirkstag beantragen. Sie erfolgt nach obigen Vorschriften.
- (10) Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Bezirksvorsitzende.
- (11) Für die Kostenträgerschaft gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.



- (3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt:  
Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme. Der Kreisjugendtag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahl der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.
- (4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses und des Kreisjugendsportgerichts gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.
- (5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen wie für den Bezirksjugendbeirat.

## **§ 50**

### **Der geschäftsführende Kreisvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem / den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Bezirksvorstand in entsprechender Anwendung.

## **§ 51**

### **Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
  - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Kreishonamtsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.**
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gehört zu werden.**
- (4) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag gewählt.**
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstands-, Ausschuss-, Sportgerichtsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand.**
- (6) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreises, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen worden sind. Seine Tätigkeit regelt sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bezirksvorstand in analoger Anwendung.**

- (7) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand befugt, die dem Kreistag zustehenden Rechte zur Regelung des Spielbetriebes wahrzunehmen. Alle getroffenen Entscheidungen bedürfen auf dem folgenden Kreistag der Bestätigung. Sofern der Kreistag eine Bestätigung ablehnt, treten die Beschlüsse des Kreisvorstandes mit Ablauf des Spieljahres außer Kraft.

## **§ 52**

### **Die Kreisausschüsse**

- (1) Zur Erledigung von Aufgaben werden auf Kreisebene folgende Ausschüsse gebildet:
- a) Spielausschuss,
  - b) Jugendausschuss,
  - c) Schiedsrichterausschuss,
  - d) Ausschuss für Qualifizierung

Zusätzlich kann durch Beschluss des Kreistages auf Antrag des Kreisvorstandes ein Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gebildet werden.

- (2) Jeder Ausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende des Kreisjugendsportgerichts hat das Recht, im Kreisjugendausschuss über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 46 Abs. 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine abweichende Aufgabenverteilung und Anzahl der Beisitzer innerhalb der Ausschüsse durch den Kreisvorstand beschlossen werden kann.

## **§ 53**

### **Die Rechtsorgane auf Kreisebene**

Rechtsorgane des Kreises sind im Seniorenbereich das Kreissportgericht; im Jugendbereich das Kreisjugendsportgericht. Die Gerichte setzen sich aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zusammen, die vom Kreistag bzw. Kreisjugendtag zu wählen sind.

Eine Zusammenlegung der Rechtsorgane ist durch Beschluss des Kreistages möglich. In diesem Fall werden bis zu acht Beisitzer gewählt; § 49 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung. Im Falle eines Zusammenschlusses von Kreisen im Sinne von § 6 Abs. 4 kann die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Zahl der Beisitzer erhöht werden.

## X. Sonstige Bestimmungen

### § 54

#### Elektronische Kommunikation

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente (in elektronischer Form gespeicherte Schriftstücke) ist unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Satzungs- oder Ordnungsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfaches innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Ist ein übermitteltes elektronisches Dokument für den Empfänger zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen. Der Absender hat es dem Empfänger erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

### § 55

#### Medienrechte

Das Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jeglicher Form der Online-Überragungen von Pflicht- und Freundschaftsspielen Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an sie zu verteilen, besitzt der Niedersächsische Fußballverband.

Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner.

### § 56

#### Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3 **verarbeiten** der Verband und seine Mitgliedsvereine die hierfür erforderlichen **personenbezogenen** Daten von Mitgliedern der Vereine **nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung**.
- (2) **Soweit die Verbandszwecke es erfordern, verarbeitet der Verband personenbezogene Daten auch gemeinsam mit dem DFB und dessen Mitgliedverbänden gemäß Art. 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet.** Die **gemeinsame Verarbeitung** dient vornehmlich
  - der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe,

- der Schaffung direkter **Informations- und** Kommunikationswege zwischen **den** Mitgliedern, **den** Vereinen und **dem** Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
  - der **anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken**.
- (3) Der Verband **stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen** sicher, dass die personenbezogenen Daten **sicher verarbeitet werden, insbesondere** vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband **die Daten mit dem DFB und dessen** Mitgliedsverbänden **verarbeitet (Abs. 2 Satz 1)**.
- Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband **und** die Vereine **berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen**.
- (4) Die Vereine übertragen ihre, sich aus **Art. 28 DSGVO** ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim **Auftragsverarbeiter DFB GmbH** getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Verband.

## § 57

### Vermögen des Verbandes

Die Überschüsse der Verbandskasse sowie die vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Verbandes. Ausgeschiedenen Verbandsmitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.